

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S.209), hat die Stadt Dessau-Roßlau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung vom 13.12.2023 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 31.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 289.828.800,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 319.388.900,00 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 269.077.800,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 293.008.200,00 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 27.978.500,00 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 76.592.600,00 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 48.614.100,00 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.293.400,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 48.614.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 49.631.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 48.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 30.04.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

450 v. H.

Dessau-Roßlau, den 01.02.2024



Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister